

Merkblatt für Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung



1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (EVC), der Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH (GVC) und der Stadtwerke Cottbus GmbH (SWC), nachfolgend gemeinsam „Versorger“ genannt, sowie der Träger öffentlicher Belange in öffentlichen und privaten Grundstücken.

Die Strom-, Gas- und Fernwärmeleitungen sowie sonstige Versorgungsleitungen, Stationen und Bauwerke (nachfolgend „Versorgungsanlagen“ genannt) dienen dem Zweck der öffentlichen Versorgung. Jegliche Beschädigungen der Versorgungsanlagen durch Bautätigkeit, gärtnerische Arbeiten und Erdarbeiten (nachfolgend „Bautätigkeiten“ genannt) sind zu verhindern.

Achtung!

Beschädigungen an Versorgungsanlagen können Menschenleben gefährden, Sachschäden verursachen und zu Versorgungsunterbrechungen führen!

2. Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung aller Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen die erforderlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Nachauftragnehmer über die Inhalte dieses Merkblattes aktenkundig zu unterweisen und dessen Einhaltung zu überwachen.

3. Information an die Bauausführenden

Zum **Schutz von Personen**, die Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen ausführen, weist der Versorger auf mögliche Gefährdungen hin. **Besondere Gefährdungen** können bei Beschädigungen an Stromleitungen (u.a. elektrische Durchströmung, Verbrennungen), an Gasleitungen (u.a. Brand, Explosion, Erstickung) und an Fernwärmeleitungen (u.a. Verbrühungen) bestehen!

4. Erkundigungspflicht und Feststellung der Lage von Versorgungsanlagen

Schon bei der **Planung** von Arbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken muss rechtzeitig durch die Planungsbüros, Bauausführenden oder Bürger (nachfolgend „Bedarfsträger“ genannt) bei der EVC eine **Leitungsinformation** zur Lage der Versorgungsanlagen, die der Versorger im Baubereich betreibt, eingeholt werden.

Vor Beginn der Bautätigkeiten muss die Lage der Versorgungsanlagen vom Bedarfsträger festgestellt werden. Dazu hat der Bedarfsträger bei der EVC sowie den anderen Trägern öffentlicher Belange einen **Schachtschein** mit den Angaben zur Lage der Versorgungsleitungen und den entsprechenden Sicherheitshinweisen einzuholen.

Leitungsinformation:

<http://www.energienetze-cottbus.de/de/Service/Leitungsinformationen/Leitungsinformationen.html>

Schachtschein:

<http://www.energienetze-cottbus.de/de/Service/Schachtscheine/Schachtscheine.html>

Achtung!

Ohne gültigen Schachtschein darf nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden! Der gültige Schachtschein muss auf der Baustelle vorliegen!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Leitungsinformationen und Schachtscheinen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden!

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Neuvermarkung, Neubau, Abgrabungen oder Aufschüttungen, auf die der Versorger keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Lage, insbesondere zur Überdeckung, nicht vertraut werden.

Die genaue Lage und der Verlauf der Versorgungsanlagen sind im Zweifelsfall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (u.a. Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen) festzustellen!

Die übergebenen Planunterlagen in der Leitungsinformation/Schachtschein geben den aktuellen Bestand der Versorgungsanlagen des Versorgers zum Tag der Erstellung wieder und gelten nur für den angefragten räumlichen Bereich und innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer. Festlegungen des Schachtscheins sind verbindlich und ersetzen im Zweifelsfall Formulierungen dieses Merkblatts.

Es ist auch mit Anlagen anderer Ver- und Entsorgungsunternehmen zu rechnen, bei denen ebenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Bei deutlichen Lageabweichungen oder Sicherheitsbedenken in Bezug auf die vorgefunden Lage der Versorgungsanlagen ist sofort der Versorger zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen!

5. Einsatz von Baumaschinen und Werkzeugen

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen sowie Verdichtungsgeräte nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist.

In der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen dürfen Bautätigkeiten nur als Handschachtung ausgeführt werden. Dazu sind grundsätzlich stumpfe Arbeitsmittel zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Auch beim Verwenden von Bauhilfsmitteln, die in die Erde eingetrieben werden (u.a. Erdspieße) ist auf die Lage und Tiefe von unterirdischen Versorgungsanlagen zu achten.

6. Grabenlose Vortriebsverfahren

Beim Einsatz von grabenlosen Vortriebsverfahren (z.B. Spülbohrungen, Durchpressungen, ungesteuerten Bodendurchschlagsraketen) sind die Technischen Regeln der Arbeitsblätter AGFW FW 438 und DVGW GW 321 zu beachten.

Kreuzende Versorgungsanlagen sind grundsätzlich freizulegen und während des Vortriebs zu beobachten, die im Schachtschein benannten Ansprechpartner der EVC sind zu informieren.

7. Verhalten bei freigelegten unterirdischen Versorgungsanlagen

Freigelegte Versorgungsanlagen dürfen nicht betreten werden. Sie sind gegen mechanische Einwirkungen (z.B. durch herabfallende Steine, Hölzer, Werkzeuge oder Geräte) zu sichern.

Werden Versorgungsanlagen vollständig freigelegt, müssen sie nach den Anweisungen des Versorgers unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen abgefangen und gesichert werden. Freigelegte Schutzrohre und Formzüge sind in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Kabelmuffen müssen zugentlastet befestigt und gesichert werden. Kabelmerksteine, Schutzhauben und Abdeckungen, die entfernt wurden, sind sorgfältig zu lagern und wieder einzubauen.

Achtung! Unter Spannung stehende Kabel dürfen nicht vollständig freigelegt werden.

Absperreinrichtungen müssen zugänglich und betriebsbereit gehalten werden. Straßenkappen und Hinweisschilder sind freizuhalten und dürfen nur mit Genehmigung des Versorgers verändert werden.

Freigelegte Versorgungsanlagen dürfen erst nach erfolgter Prüfung durch die EVC und nach ihrer Anleitung wieder abgedeckt werden. Vor dem Verfüllen sind die Versorgungsanlagen zu unterstopfen und das Erdreich ist zu verdichten, um ein Absenken oder Anheben dieser Versorgungsanlagen zu vermeiden. Unterstopfungen und Erdreichverdichtungen sind zwecks Beaufsichtigung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Alle Abdeckungen müssen wieder so angebracht werden, dass die Lage der Versorgungsanlagen eindeutig gekennzeichnet ist. Der Baustellenverantwortliche trägt hierfür die Verantwortung.

Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der EVC an der Arbeitsstelle entbindet nicht den Baustellenverantwortlichen von seinen Pflichten.

8. Maßnahmen bei Beschädigungen

Alle Beschädigungen an Versorgungsanlagen, auch wenn diese im Augenblick unbedeutend erscheinen (z.B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels oder Isolierung) sind der EVC sofort zu melden. Nur so besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Spät- und Folgeschäden zu verhindern.

Ist eine Versorgungsanlage so beschädigt, dass ein Medium (z.B. Strom, Gas, Heizwasser) freiliegt oder austritt, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle zu sichern und die EVC zu informieren.

Havariendienst Strom:	72 40 00
Havariendienst Gas:	71 10 00
Havariendienst Wärme:	3 11 88

Entsprechend dem freigelegtem Medium ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu verfahren.